

„Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

Die 4. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 14.03.2006, in Kraft getreten am 19.04.2006, wird wie folgt erlassen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Hinter Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

- (2) Der Bürgermeister kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln. Die öffentlichen Grünflächen, die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Ge- und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.
- (3) Abs. 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 2

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage einschließlich öffentlicher Anlagen sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen.

Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden einschl. großer Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz (LHG) NRW mit Ausnahme von gefährlichen Hunden gemäß § 3 LHG und Hunden bestimmter Rassen gemäß § 10 LHG. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen mit Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHG sind zum unangeleiteten Auslauf auf Hundefreilaufflächen zugelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“““